

GEMEINDE SCHÖNTAL
ORTSTEIL ASCHHAUSEN

**BETREFF ÄNDERUNG DER 2. FORTSCHREIBUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
ZUM BEBAUUNGSPLAN „FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIKANLAGE ASCHHAUSEN“**

Offenlegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 14.07.2025 bis 22.08.2025

Eingegangene Stellungnahmen der Behörden

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt Hohenlohekreis	09.09.2025	In Ziffer 6.5 der Begründung wird auf ein Blendgutachten verwiesen, nach dem wohl auch Blendchutzmaßnahmen erforderlich sind. Wir kennen dieses Gutachten nicht, da es zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans nicht vorgelegen hat. Der Bebauungsplan ist wohl schon im Juni als Satzung beschlossen worden. Vorsorglich verweisen wir darauf, dass die Vorlage eines Blendgutachtens, aus dem sich Maßnahmen ergeben, zumindest eine eingeschränkte Verfahrensbeteiligung erfordert, zumal die Maßnahmen auch im Textteil festgeschrieben werden müssen. Wir gehen deshalb davon aus, dass der Bebauungsplan in einem ergänzenden Verfahren weitergeführt wird.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Maßnahme mit einem Sichtschutz in Form einer Hecke war bereits im Rahmen der Offenlage des Bebauungsplanes als Festsetzung zur Eingrünung bzw. als vorsorgliche Maßnahme enthalten (PFG 2). Ein ergänzendes Verfahren wird daher für den Bebauungsplan als nicht erforderlich erachtet, da sich keine Änderungen an der Planung bzw. den Festsetzungen ergeben haben.
			Ergänzend weisen wir darauf hin, dass im Umweltbericht das Schutzgut Fläche, welches in Anlage 4 zum UVPG als Schutzgut aufgeführt ist, keine Erwähnung und keine Bewertung findet. Hier sollte eine Anpassung erfolgen und der verbleibende Kompensationsbedarf neu bewertet werden. Hierzu sollte sowohl bei der Bewertung des Schutzgut Boden als auch Fläche, die Flurbilanz 2022 als Bewertungskriterium zu Grunde gelegt werden sollte.	Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Fläche“ sind laut Fachgutachter mit der Gegenüberstellung des Bestandes und der Planung (Seite 4) abgedeckt und sind zudem u.a. Thema im Schutzgut Mensch, Rubrik „Landwirtschaft“. Die Flurbilanz ist im Schutzgut Mensch unter der Rubrik „Landwirtschaft“ behandelt.
2.	Regionalverband Heilbronn-Franken	22.07.2025	Das Plangebiet liegt überwiegend in einem Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen nach der Teilfortschreibung Solarenergie (Östlich Schöntal-Aschhausen) nach Planatz 4.2.3.4 und dieser Teil ist mit den Grundsätzen der Raumordnung vereinbar. Innerhalb dieses Bereiches ist die Errichtung einer FFPV-Anlage möglich.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
			Das Plangebiet ist im weiteren Verfahren an das Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen der Teilfortschreibung Solarenergie und die regionalplanerischen Belange in den Unterlagen anzupassen.	Nach Rücksprache mit dem Regionalverband Heilbronn-Franken ist der Änderungsbereich nicht an das Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen anzupassen: „Unsere Stellungnahme zur FNP Änderung der 2. Fortschreibung FFPV Rossach war hier leider missverständlich. Die Planung ist in vollem Umfang mit den Zielen der Raumordnung vereinbar, sodass eine Anpassung der Unterlagen nicht erforderlich ist.“

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Zudem weisen wir auf das Standortdatenblatt KÜN_05 „Östlich Schöntal-Aschhausen“ aus der Teilfortschreibung Solarenergie hin, welches dieser Stellungnahme angehängt wird. Die dort genannten Belange sind auf nachgelagerter Ebene einzubeziehen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Belange wurden bereits im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren im Rahmen der Begründung bzw. des Umweltberichtes behandelt.
			Im Norden und Süden grenzt die geplante Fläche teilweise an als Vorranggebiet für Forstwirtschaft (Plansatz 3.2.4) festgelegte Waldflächen. Wir gehen nicht von einer Beeinträchtigung des Vorranggebiets aus. Die Planung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
			Darüber hinaus liegt das Plangebiet vollständig in einem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft nach Plansatz 3.2.3.3. Die regionalplanerischen Festlegungen zum Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft werden in ausreichendem Maß in den Unterlagen behandelt.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die regionalplanerischen Festlegungen zum Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft in ausreichendem Maß in den Unterlagen behandelt werden
			Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.
3.	RP Stuttgart Ref. 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	19.08.2025	<u>Gesamt-Stellungnahme RP Stuttgart:</u> II. Abteilung 2 – Wirtschaft und Infrastruktur <i>Raumordnung</i> Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 02.04.2025 und äußern weiterhin keine Bedenken aus raumordnerischer Sicht.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
		09.04.2025 (Ges. SN RPS)	<i>II. Abteilung 2 – Wirtschaft und Infrastruktur Raumordnung Neben § 1 Abs. 3, Abs. 5 und § 1a Abs. 2 BauGB ist aus raumordnerischer Sicht insbesondere auf § 1 Abs. 4 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 ROG hinzuweisen. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, wie in der Regel Bauleitplänen, die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet bzw. berücksichtigt.</i>
			<i>Das Plangebiet liegt in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft nach Plansatz 3.2.3.3 Abs. 3 Regionalplan Heilbronn-Franken 2020. Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v. 15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind. Die Belange der Landwirtschaft wurden plausibel in der Planung behandelt.</i>	<i>Der Hinweis auf die Lage des Plangebietes in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft wird zur Kenntnis genommen.</i>
			<i>Aus raumordnerischer Sicht werden zum derzeitigen Planungsstand somit keine Bedenken geäußert.</i>	<i>Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.</i>
		19.08.2025	<i>IV. Anmerkungen:</i> Abteilung 3 – Landwirtschaft – meldet Fehlanzeige.	Wird zur Kenntnis genommen.
		19.08.2025	<i>V. Hinweis:</i>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen. Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden (StEWK@rps.bwl.de).</p>	
4.	RP Stuttgart Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	19.08.2025	<p><u>Teil der Gesamt-Stellungnahme RP Stuttgart:</u> I. Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz Unter Verweis auf unsere Stellungnahme vom 02.04.2025 begrüßt die StEWK das Vorhaben weiterhin.</p>	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
		09.04.2025 (Ges.SN RPS)	<p><i>I. Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz</i> <i>(1) Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutzgesichtspunkten von hoher Bedeutung. Auch geringe Beiträge sind nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW wichtig. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).</i></p>	Die Erläuterungen zu den Zielen des KlimaG BW werden zur Kenntnis genommen.
			<p><i>(2) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</i></p>	Durch die vorliegende Planung wird den Belangen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung bereits Rechnung getragen.
			<p><i>(3) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt.</i></p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p><i>(4) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet</i></p>	Die Erläuterungen zur Bedeutung der erneuerbaren Energien wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p><i>und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminde- rung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.</i></p>	
			<p><i>(5) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden- Württemberg 2040 wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben. Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 41 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von über 24.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2022 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 8.314 MW. Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist in den nächsten Jahren eine deutliche Steigerung der Zubauraten von Nöten. Im Zielszenario wird im Zeitraum von 2022 bis 2025 ein mittlerer jährlicher Bruttozuba- u von 1150 MW angenommen, zwischen 2026 und 2030 von jährlich 2530 MW sowie im Zeitraum von 2031 bis 2040 von 2750 MW pro Jahr. Der größere Anteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Die Bedeutung von Freiflächenanlagen nimmt jedoch im Zeitablauf stetig zu. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Ba- den-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des EEG Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 500 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benach- teiligten Gebieten geöffnet. In § 21 KlimaG BW wurde zudem ein Landesflächenziel für Freiflächen-Photovoltaik von mindes- tens 0,2 Prozent festgelegt. Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbe- werbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig</i></p>	<p><i>Die Erläuterungen zur Erreichung der Klimaschutzziele werden zur Kennt- nis genommen.</i></p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<i>soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder natur-schutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.</i>	
			<i>(6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 682 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom. Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).</i>	<i>Die Einschätzung, dass die photovoltaische Stromerzeugung sehr emissionsarm erfolgt, wird zur Kenntnis genommen.</i>
			<i>(7) Mit der Planung des Sondergebiets Photovoltaik mit einer Gesamtfläche von ca. 39,76 ha soll die planungsrechtliche Grundlage für die spätere Errichtung einer Freiflächenphotovoltaik-Anlage geschaffen werden. Hierdurch wird ein wirksamer Beitrag zum Klimaschutz geleistet, sodass das Vorhaben aus Sicht der StEWK zu begrüßen ist.</i>	<i>Die Zustimmung zur Planung aus Sicht des Klimaschutzes wird zur Kenntnis genommen.</i>
5.	RP Freiburg Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	25.07.2025	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 07.04.2025 (Az. RPF9-4700-126/11/2) sind von unserer Seite zum modifizierten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			Allgemeine Hinweise <u>Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)</u> Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.	Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
			<u>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet</u> Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.	Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<i>Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten. Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.</i>	
		07.04.2025 (SN BP Offenlegung)	<i>2. Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
			<i>2.1 Ingenieurgeologie Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z.B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene, dem Bauvorhaben angemessene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</i>	<i>Der Anregung wird gefolgt und ein Hinweis zur Geotechnik in den textlichen Teil des Bebauungsplanes aufgenommen.</i>
			<i>2.2 Hydrogeologie Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u.a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer) und LGRBwissen entnommen werden. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
			<i>2.3 Geothermie Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
			<i>2.4 Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) Die rohstoffgeologischen Ausführungen in der LGRB-Stellungnahme vom 01.08.2024 (LGRB-Az. RPF9-4700-42/39/2) sind weiterhin gültig. Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken oder Anregungen vorzutragen.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
		01.08.2025	<p>2.4 Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</p> <p>Das Plangebiet liegt in einem vom LGRB prognostizierten Rohstoffvorkommen von Naturstein Kalkstein. Es wurde im Rahmen der Erstellung der Prognostischen Rohstoffkarte (PRK) für die Region Heilbronn-Franken abgegrenzt. Eine Bearbeitung dieses Rohstoffvorkommens nach den Kriterien der landesweit vom LGRB erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50.000 (KMR 50) steht noch aus.</p> <p>Das Rohstoffvorkommen und die dazugehörige Vorkommensbeschreibung können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer) visualisiert werden [Thema/Themen: „Rohstoffvorkommen: Karte der mineralischen Rohstoffe 1 : 50.000 (KMR 50)/KMR 50: Rohstoffvorkommen“, vorläufig (außerhalb bearbeitetem Gebiet)“; Visualisierung der tabellarischen Hinweise durch Nutzung des Info-Buttons].</p> <p>Die Geodaten des Themenbereichs Rohstoffgeologie können als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden. Ergänzend wird auf Ausführungen und die Hinweise in den LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
		07.04.2025 (SN BP Offenlegung)	<p>3. Landesbergdirektion 3.1 Bergbau</p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauegebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Allgemeine Hinweise</p> <p><u>Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)</u></p> <p>Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBAnzeigeportal zur Verfügung.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p><u>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet</u></p> <p>Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen.</p> <p>Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster.</p> <p>Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
6.	RP Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege	19.08.2025	<p><u>Teil der Gesamt-Stellungnahme RP Stuttgart:</u></p> <p>III. Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege Bau und Kunstdenkmalpflege</p> <p>Das Landesamt für Denkmalpflege nimmt die Ausführungen in der Abwägung des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens zur Kenntnis.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Archäologische Denkmalpflege Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
			Seitens der Archäologischen Denkmalpflege bitten wir um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. § 27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen.	Wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis zur Denkmalpflege wurde bereits in den textlichen Teil des Bebauungsplanes aufgenommen.
			Um die Betroffenheit der Denkmalpflege schnellstmöglich prüfen zu können, bitten wir zukünftig (neben der Bereitstellung als pdf-Datei) um die Zusendung des Planungsgebietes als Vektordaten im Shape-Format (.shp, .shx, .dbf, .prj). Wir würden Sie diesbezüglich um eine Bereitstellung der Shapes im Koordinatenreferenzsystem EPSG:25832 UTM 32N bitten sowie um möglichst korrekte Geometrien (keine Selbstüberschneidungen oder Überlappungen) im Geometrietyp Polygon oder Multipolygon.	Wird zur Kenntnis genommen.
7.	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	01.08.2025	Nach Prüfung aller Unterlagen können wir Ihnen hiermit mitteilen, dass das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Heilbronn, keine Einwendungen gegen das o. g. Verfahren erhebt. Landeseigene Grundstücke der Liegenschaftsverwaltung, sowie Interessen und Planungen sind nicht betroffen.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
8.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - AöR -		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
9.	Netze BW GmbH		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
10.	Dt. Telekom Technik GmbH	20.08.2025	Mit Schreiben bzw. Mail vom 04. April 2025/PTI 21-Betrieb, Az. 2025F_26 haben wir zur o. a. Planung bereits Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
21.	Stadt Widdern		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
22.	Stadt Adelsheim		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
23.	Stadt Ravenstein	22.07.2025	Die Stadt Ravenstein hat keine Einwände und Anregungen zu oben genanntem Vorhaben.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
24.	Stadt Forchtenberg		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
25.	Gemeinde Jagsthausen	14.07.2025	Die Gemeinde Jagsthausen hat keine Bedenken und Anregungen zur Änderung der 2. Fortschreibung des FNP zum BP „Freiflächenphotovoltaikanlage Aschhausen“ in Schöntal – Offenlegung.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
26.	GVV Osterburken	14.07.2025	Seitens des Gemeindeverwaltungsverbands Osterburken bestehen keine Bedenken bezüglich der Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zum Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Aschhausen“. Es werden keine Einwendungen erhoben.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
27.	GVV Mittleres Kochertal		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
28.	GVV Seckachtal	17.07.2025	Der Gemeindeverwaltungsverband Seckachtal hat keine Einwände oder Bedenken zu dem o.g. Bauleitplanverfahren.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
29.	vVG Möckmühl		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
30.	vVG Künzelsau-Ingelfingen		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
31.	GVV Krautheim		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

Während der Zeit der Offenlegung sind keine Anregungen der Bürger oder sonstiger Betroffener eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.